



Satzung

Narrenverein Kamelia Tengen 1893 e.V.

In der Fassung vom 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abschnitt 1: Allgemeines	2
§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr;	2
§ 2 Verbandszugehörigkeit	2
§ 3 Zweck des Vereins	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
Abschnitt 2: Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge	4
Abschnitt 3: Organe des Vereins	4
§ 9 Die Organe des Vereins	4
§ 10 Die Vorstandschaft („Kleiner Rat“).....	5
§ 11 Gesamtvorstandschaft („Großer Rat“).....	6
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
Abschnitt 4: Sonstiges	8
§ 15 Vereinsgruppen / Narrenfiguren.....	8
§ 16 Anzugsordnung.....	9
§ 17 Vereinseigentum	9
§ 18 Haftung.....	9
§ 19 Vereinsauflösung.....	10
§ 20 Inkrafttreten	10

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr;

- ⇒ Der Verein führt den Namen „*Narrenverein Kamelia Tengen 1893 e.V.*“
- ⇒ Der Verein hat seinen Sitz in 78250 Tengen
- ⇒ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- ⇒ Der Verein ist beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Registergericht unter VR 540231 eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der Narrenvereinigung Hegau Bodensee

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Aufrechterhaltung des heimatlichen, fasnachtlichen Brauchtums sowie der Heimats- und Fasnachtskunde. Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- ⇒ Planung und Durchführung der örtlichen Fasnacht im Sinne des Fasnachtsbrauchtums.
- ⇒ Pflege bestehender - sowie Einführung neuer Bräuche
- ⇒ Unterstützung der Mitglieder beim Erfahrungsaustausch untereinander.
- ⇒ Kontaktpflege mit anderen Vereinen, Zünften und Narrengesellschaften. Auf Einladung besucht der Verein Narrentreffen und Veranstaltungen der Narrenvereinigung „Hegau Bodensee“ sowie andere Narrenzünfte und -vereine

§ 4 Gemeinnützigkeit

- ⇒ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- ⇒ Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

- ⇒ Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
- ⇒ Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vermögen der Stadt Tengen zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich für einen eventuellen Nachfolgeverein, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- ⇒ Mitglied kann jede volljährige Person werden
- ⇒ Mitglied kann jede nicht volljährige Person mit Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten werden
- ⇒ Die Aufnahme in die Gruppen, welche im Namen des Vereins an öffentlichen Abendveranstaltungen teilnehmen (z.B. Burggarde; Burgnarrentanzgruppe sowie Burgknappen) kann frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen. Die probeweise Anwartschaft in diesen Gruppen wird bereits mit 15 Jahren gestattet. Für die gesetzliche Aufsichtspflicht (Jugendschutzgesetz) können weder der Verein noch die Gruppenverantwortlichen die Verantwortung übernehmen. Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind für die Aufsicht eigenverantwortlich.
- ⇒ Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft erfolgen.
- ⇒ Über die Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft, sie kann dazu die zuständigen Gruppenleiter beratend einbeziehen. Vor der endgültigen Aufnahme in die Gruppen erfolgt generell ein Anwartschaftsjahr.
- ⇒ Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied automatisch die aktuelle Vereinsatzung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- ⇒ Durch freiwilligen Austritt, dieser muss der Vorstandschaft schriftlich mitgeteilt werden. Die Einhaltung einer Frist ist nicht erforderlich, bereits geleistete Mitgliedsbeiträge für das laufende Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet.

- ⇒ Durch einen formellen Ausschluss, der durch eine 2/3-Mehrheit der Vorstandschaft beschlossen werden muss. Das Mitglied ist vorher schriftlich oder mündlich anzuhören. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem (Ruf des) Verein(s) schadet, gegen Vereinsinteressen verstößt oder sich unehrenhaft verhält, soweit es mit dem Vereinsinteresse im Zusammenhang steht.
- ⇒ Automatisch mit dem Tode

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ⇒ Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen, sowie vom Verein verliehene oder vermittelte Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten.
- ⇒ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- ⇒ Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an eventuell erforderlichen Proben teilzunehmen und sich an Auftritten, Teilnahmen und Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- ⇒ Arbeitseinsätze im allgemein üblichen Rahmen (Minimum zwei / Jahr) zu leisten

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- ⇒ Von jedem Mitglied ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- ⇒ Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Vereinsjahr jeweils im Voraus zu entrichten, und wird vom Kassierer abgebucht oder eingezogen.
- ⇒ Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
- ⇒ Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in einer separaten Beitragsordnung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

Abschnitt 3: Organe des Vereins

§ 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- ⇒ Die Vorstandschaft
- ⇒ Die Gesamtvorstandschaft
- ⇒ Die Mitgliederversammlung

§ 10 Die Vorstandschaft („Kleiner Rat“)

Die Vorstandschaft, wie nachfolgend aufgeführt, ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Mit der Wahl überträgt die Mitgliederversammlung der Vorstandschaft die Führung der laufenden Geschäfte für die folgende Wahlperiode. Sie ist somit für alle Angelegenheiten zuständig, sofern diese nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

⇒ Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- Führungsteam (Präsident und 1 oder 2 Zunftmeister)
- Kassierer oder Kassiererteam (1 oder 2 Kassierer)
- Schriftführer oder Schriftführerteam (1 oder 2 Schriftführer)

⇒ Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sofern von keinem anwesenden Mitglied eine geheime Wahl gefordert wird, erfolgt diese per Handzeichen.

⇒ Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

⇒ Wiederwahl ist zulässig.

⇒ Der Präsident, der Zunftmeister (2), der Kassierer (2), der Schriftführer (1) und die Kassenprüfer werden in den geraden Jahren gewählt. Der Zunftmeister (1), der Kassierer (1) und der Schriftführer (2) werden in den ungeraden Jahren gewählt. Scheidet eines der im vorgenannten Satz genannten Mitglieder vor Ablauf der satzungsgemäß festgelegten Amtszeit aus, erfolgt Ergänzungswahl nur bis zum Zeitpunkt der satzungsgemäß festgelegten Amtszeit.

⇒ Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied auch kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

⇒ Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

⇒ Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Führungsteam (Präsident und der/die Zunftmeister). Die Mitglieder des Führungsteam sind allein vertretungsberechtigt.

⇒ Beschlüsse durch die Vorstandschaft bedürfen einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, und einer einfachen Mehrheit der Anwesenden.

⇒ Vorstandssitzungen können als Videokonferenz stattfinden.

⇒ Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, digital oder fernmündlich fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

⇒ Die Vorstandschaft muss mindestens vier Vorstandssitzungen je Vereinsjahr abhalten. Vorstandssitzungen mit der Gesamtvorstandschaft zählen ebenfalls dazu.

- ⇒ Vorstandsbeschlüsse müssen in einem Protokoll niedergeschrieben, und auf Verlangen der Mitgliederversammlung offen gelegt werden. Die Aufbewahrungsdauer beträgt mindestens 5 Jahre.
- ⇒ Die Vorstandschaft kann bei Einigkeit Beschlüsse / Entscheidung unter Einbeziehung der Gesamtvorstandschaft durchführen. Dafür ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden der Gesamtvorstandschaft erforderlich.
- ⇒ Kontoverfugungsberechtigt sind der/die Kassierer, der Präsident und der/die Zunftmeister.
- ⇒ Detaillierte Aufgabenbeschreibungen der einzelnen Vorstandsmitglieder können als Anlage der Satzung beigefügt werden, soweit dies erforderlich ist. Diese sind hinsichtlich Änderungen und Anpassungen, sofern diese keine gesetzlichen Bestimmungen unterlaufen, nicht beschlusspflichtig durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Gesamtvorstandschaft („Großer Rat“)

- ⇒ Die Gesamtvorstandschaft setzt sich zusammen aus der Vorstandschaft und
 - Jeweils einem nicht gewählten Gruppenleiter der einzelnen Vereinsgruppen, sofern dieser nicht bereits in der eigentlichen Vorstandschaft vertreten ist.
 - Den Narrenräten, oder einem Vertreter der Narrenräte sofern ein solcher benannt wird
 - Dem Ältestenrat
 - Einem Vertreter der Maskengruppe Kistenfeger aus Blumenfeld
 - Einem Vertreter der Maskengruppe Lehmuddler aus Talheim
- ⇒ Beschlüsse durch die Gesamtvorstandschaft benötigen eine Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Gesamtvorstandschaftsmitglieder, und eine einfache Mehrheit der Anwesenden.
- ⇒ Gesamtvorstandssitzungen können als Videokonferenz stattfinden.
- ⇒ Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, digital oder fernmündlich fassen, wenn kein Mitglied des Gesamtvorstands diesem Verfahren widerspricht.
- ⇒ Die Gesamtvorstandschaft übernimmt folgende Funktionen:
 - Vertretung der Gruppeninteressen in der Vorstandschaft
 - Informationsträger zwischen Vorstandschaft und Vereinsgruppen
 - Unterstützung der Vorstandschaft bei Entscheidungsfindungen, speziell wenn es um Belange der einzelnen Vereinsgruppen geht
 - Organisatorische und „fachliche“ Führung der Gruppen
 - Einteilung der Gruppenmitglieder für Arbeitseinsätze
 - Entscheidung über neue Gruppierungen u./o. Aufhebung von Gruppierungen bzw. Funktionen
 - Entscheidung über die Durchführung von Großveranstaltungen wie z.B. Narrentreffen / Narrentagen

- Entscheidung über größere Ausgaben, welche nicht unmittelbar mit einer geplanten Rückführung derselben in Verbindung stehen (Bsp.: Neueinkleidung von Gruppen, Anschaffung von Vereinsinventar)
- ⇒ Die Gruppen benennen jeweils einen Gruppenleiter und einen Stellvertreter, diese sind der Vorstandschaft und bei Veränderungen umgehend namentlich mitzuteilen

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- ⇒ Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
- a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - auf Beschluss - mit einfacher Mehrheit – der Vorstandschaft oder
 - wenn es 1/5 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt
- ⇒ Die Mitgliederversammlung ist durch ein Mitglied der Vorstandschaft durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Tengen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
- ⇒ Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Ein wirksamer Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Anträge allen Mitgliedern noch rechtzeitig vor dem Versammlungstermin mitgeteilt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- ⇒ Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, alle passiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder.
- ⇒ Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- ⇒ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- ⇒ Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- ⇒ Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden.
- ⇒ Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- ⇒ Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- ⇒ Wahl der Vorstandschaftsmitglieder und der Kassenprüfer/innen
- ⇒ Entgegennahme der Vorstandschafts- und Prüfungsberichte
- ⇒ Entlastung
- ⇒ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- ⇒ Satzungsänderungen
- ⇒ Auflösung des Vereins

Abschnitt 4: Sonstiges

§ 15 Vereinsgruppen / Narrenfiguren

- ⇒ Burgnarren (Maskengruppe) mit Graf Christoph
- ⇒ Burgnarrentanzgruppe
- ⇒ Burgknappen
- ⇒ Burggarde
- ⇒ Junggarde
- ⇒ Burgflöhe
- ⇒ Burgmagd
- ⇒ Narrenrat
- ⇒ Ältestenrat
- ⇒ Präsident
- ⇒ Zunftmeister
- ⇒ Narrenpolizist
- ⇒ Fähnrich
- ⇒ Narreneltern
- ⇒ Kistenfeger Blumenfeld
- ⇒ Lehbuddler Talheim

Falls temporär einzelne Gruppen / Funktionen nicht belegt werden können, bleiben diese bis auf weiteres unbesetzt. Über die Aufhebung einer Gruppe nach längerer Nichtbelegung entscheidet die Gesamtvorstandschaft.

§ 16 Anzugsordnung

Alle aktiven Vereinsmitglieder verpflichten sich das VereinsnarrenhäS ausschließlich für vereinsorientierte Anlässe zu nutzen. Jeglicher Missbrauch ist untersagt.

Der Übertrag von vereinseigenem HäS ist nur nach Zustimmung des Kleiderwerts gestattet.

Vereinseigenes HäS ist pfleglich zu behandeln und in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Für selbstverschuldete Beschädigung muss der Nutzer aufkommen. Verschleißbedingte Erneuerung und Reparatur trägt der Verein, sofern es sich um Vereinseigentum gemäß der Vereinssatzung handelt.

Den Anzugsordnungen an den öffentlichen Auftritten im Auftrag und Namen des Vereins ist zwingend Folge zu leisten.

Bei Nichteinhaltung der Anzugsordnung sind die Gruppenleiter sowie die Vorstandschaft angehalten den Betroffenen auf die Abweichung hinzuweisen, und diesem ggf. die Teilnahme zu untersagen.

Bei wiederholtem Ignorieren der Anzugsordnung entscheidet die Vorstandschaft zusammen mit dem Gruppenleiter über evtl. Konsequenzen u./o. Ausschlüsse.

§ 17 Vereinseigentum

Vereinseigentum wird von beauftragten Vereinsmitgliedern verwaltet, die dafür zu sorgen haben, dass alle Gegenstände sachgemäß gelagert, pfleglich behandelt und jederzeit wieder verwendbar sind.

Beim Verstoß, speziell bei mutwilliger Beschädigung können entsprechende Maßnahmen durch den Vorstand getroffen werden.

Sachwerte dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft ausgeliehen werden. Sachwerte dürfen von einzelnen Mitgliedern des Vereins nicht verkauft oder verschenkt werden

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für irgendwelche Schäden, die von Mitgliedern gegenüber dritten Personen oder Gegenständen verursacht wurden. Ebenso haftet der Verein nicht für Schäden, die Mitglieder anderen Mitgliedern zugefügt haben. Haftbar ist bei jeder Schadensanspruchsgeliegenheit grundsätzlich das den Schaden verursachende Mitglied. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse kann der Verein Rechtshilfe leisten.

Die allgemeinen Sach- u./o. Personenversicherungen, sofern diese bestehen, können ausschließlich von Mitgliedern in Anspruch genommen werden. Nichtmitglieder, die in (geliehenem) VereinshäS an Umzügen oder Veranstaltungen teilnehmen sind nicht automatisch versichert, sofern diese keinen entsprechenden Antrag bei der Vorstandschaft gestellt haben und dieser genehmigt wurde.

§ 19 Vereinsauflösung

- ⇒ Die Auflösung des Vereins kann nur **in und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
- ⇒ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- ⇒ Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesende Stimmen gewertet.
- ⇒ Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist sie erneut unter Einhaltung der Einberufungsfrist einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist dann mit einer Mehrheit der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- ⇒ Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende und der erste Kassierer die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- ⇒ Das Vereinsvermögen ist gemäß § 3 zu verwenden

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 31.03.2023 errichtet und in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Diese tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Änderungen / Historie:

Die Ursatzung wurde am 09.10.1966 errichtet und am 11.01.1967 beim Amtsgericht Engen in das Vereinsregister Band I Nr. 73 eingetragen. Die Satzung wurde seither wie folgt geändert oder neugefasst:

- Änderung in § 2 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.12.1970
- Änderung in § 1 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.1972
- Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.04.1976
- Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2010
- Änderung in den §§ 10, 11, 15 u. 20 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2011
- Änderung in den §§ 10 u. 20 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.09.2014
- Änderung in den §§ 1, 10, 11 und 20 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2023